

Gegenüberstellung 2. und 3. Änderung der Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich Kunst und Kultur

Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich Kunst und Kultur in der Fassung der 2. Änderung vom 01.01.2006 (Textausschnitt/Hauptaussage der geänderten Abschnitte)	Vorschlag der Verwaltung zur 3. Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich Kunst und Kultur ab 01.01.2021 (Art d. vorgenommenen Änderung=kursiv, geänderter/ergänzter Text=fett)
Seite 1 (Deckblatt): Inhaltsübersicht	Seite 1 (Deckblatt): Inhaltsübersicht Nr. 8. Zusätzliche Förderbestimmungen → <i>entfällt und wird neu zu:</i> Inkrafttreten/Außerkräfttreten
Seite 1 (Deckblatt): <u>Anlage</u> Regionale Förderschwerpunkte für den urbanen Kulturraum Chemnitz	Seite 1 (Deckblatt): <u>Anlage</u> Strategischer Leitfaden zur Förderung freier Kultur in Chemnitz
<p>Seite 2: Präambel Absatz 1 Sätze 2 und 3 Eine lebendige freie Kulturszene, ..., wirkt bestimmend Neben dem Betreiben kommunaler Kultureinrichtungen trägt die Stadt Chemnitz dafür Sorge, dass der freien <i>Szene</i> ein definierter finanzieller Anteil ... zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Absatz 3 Die nachfolgende Richtlinie regelt einerseits das Verfahren bei der Gewährung von Zuwendungen, andererseits wird in ihr festgelegt, welche Bedingungen und Auflagen die Stadt Chemnitz dem Zuwendungsempfänger erteilt, um sicherzustellen, dass die öffentlichen Mittel (<i>Kulturraummittel und allgemeine kommunale Mittel</i>) zweckentsprechend verwendet werden.</p>	<p>Seite 2: Präambel Absatz 1 Sätze 2 und 3 Eine lebendige freie Kulturszene, ..., wirkt nachhaltig Neben dem Betreiben kommunaler Kultureinrichtungen trägt die Stadt Chemnitz dafür Sorge, dass der freien Kultur ein definierter finanzieller Anteil ... zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Absatz 3 (Kulturraummittel und allgemeine kommunale Mittel) → <i>entfällt neu als Satz 2 angefügt:</i> Der strategische Leitfaden zur Förderung freier Kultur in Chemnitz stellt als Anlage zur Förderrichtlinie die Handlungsempfehlung für die Vergabe von Förderung auf Grundlage der Kulturstrategie dar.</p>
Seite 2: 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage Nr. 1.1 Aufzählung der rechtlichen Grundlagen	Seite 2: 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage Nr. 1.1 <i>Änderung Satzbau</i> Ergänzung im Einklang mit dem Grundgesetz <i>gesetzliche Grundlagen wurden aktualisiert und ergänzt:</i> KomHVO → SächsKomHVO , vorläufige Verwaltungsvorschriften → Verwaltungsvorschrift , ergänzt: VwVfG und DA 2001

<p>Nr. 1.2 Ausführungen zu Ziel und Zweck der kommunalen Kunst- und Kulturförderung mit Bezugnahme auf den Kulturentwicklungsplan</p> <p>Nr. 1.3 Die Vergabe der Zuwendungen erfolgt unter Berücksichtigung der kulturellen Bedürfnisse der Chemnitzer Bürger, Besucher ..., Nutzer ...</p>	<p>Nr. 1.2 als neue Zielstellung wird die Umsetzung der Kulturstrategie angestrebt</p> <p>Nr. 1.3 Die Vergabe der Zuwendungen orientiert sich inhaltlich an der Kulturstrategie..., näher formuliert im strategischen Leitfaden ...</p>
<p>Seiten 3 bis 5: 2 Gegenstand der Förderung</p> <p>Nr. 2.1 Der Abschnitt nimmt Bezug auf Gegenstand und Geltungsbereich der Förderung gemäß SächsKRG in der 2002 gültigen Fassung.</p> <p>Nr. 2.2 Grundlage dieses Abschnitts sind die Schwerpunkte kommunaler Kulturpolitik gemäß Kulturentwicklungsplan der Stadt Chemnitz 2004 bis 2012.</p> <p>Nr. 2.3 Ausschreibungen</p> <p>Nr. 2.4 Mitfinanzierung öffentlich geförderter Arbeitsmaßnahmen der BfA</p> <p>Nr. 2.5 Indirekte Förderung (Mietstützung)</p>	<p>Seiten 3 und 4: 2 Gegenstand der Förderung</p> <p>Nr. 2.1 <i>Im Abschnitt werden die konkreten Bereiche und Sparten dargestellt, auf die sich die Förderung bezieht.</i></p> <p>Nr. 2.2 <i>Grundlage dieses Abschnitts sind die in der Kulturstrategie verankerten förderwürdigen Formate im Rahmen der Projektförderung und der institutionellen Förderung. Neu sind insbesondere die Förderung von kulturellen Experimenten, die Kleinprojektförderung, Konzeptförderung, Programmförderung, die mehrjährige Förderung im Rahmen von Zweijahreshaushalten oder nach dem „Dualen Modell“. Darüber hinaus wird die Förderung im Rahmen eines Zuwendungsvertrages ermöglicht.</i></p> <p>Nr. 2.3 entfällt <i>Ausschreibungen sind unter Nr. 2.2.1.5 geregelt</i></p> <p>Nr. 2.4 entfällt <i>Bedarf bzw. Programme dazu gibt es nicht mehr</i></p> <p>Nr. 2.5 entfällt <i>Indirekte Förderung (Mietstützung) ist unter Nr. 2.2.2.1 geregelt</i></p>
<p>Seite 5: 3 Zuwendungsempfänger/Antragsberechtigte</p> <p>Nr. 3.1 Antragsberechtigte</p>	<p>Seiten 4 und 5: 3 Zuwendungsempfänger/Antragsberechtigte</p> <p>Nr. 3.1. <i>unverändert</i></p>

<p>Nr. 3.2 Sitz des Antragstellers und Durchführungsort Stadt Chemnitz</p> <p>Nr. 3.3 Sitz in Chemnitz/Durchführungsort nicht Chemnitz</p> <p>Nr. 3.4 Weitergabe der Zuwendung an Dritte</p> <p>Nr. 3.5 Satz 1 <i>Kultureinrichtungen, die sich in Trägerschaft der Stadt Chemnitz befinden können nicht ...</i></p> <p>Satz 2 Die Zusammenarbeit von Antragstellern mit kommunalen Einrichtungen gemäß Punkt 3.1...</p>	<p>Nr. 3.2 <i>unverändert</i></p> <p>Nr. 3.3 <i>unverändert</i></p> <p>Nr. 3.4 <i>unverändert</i></p> <p>Nr. 3.5 Satz 1 Einrichtungen in öffentlicher Hand können nicht ...</p> <p>Satz 2 <i>Änderung Satzbau, Ergänzung:</i> Die Zusammenarbeit von Antragstellern gemäß Punkt 3.1 mit Einrichtungen der öffentlichen Hand ...</p>
<p>Seiten 5 und 6: 4 Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>Nr. 4.1 Gewährungszeitraum für Zuwendungen</p> <p>Nr. 4.2 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag erteilt, in dem der Antragsteller die Förderwürdigkeit entsprechend der Kriterien dieser Richtlinie und der auf ihr beruhenden Rechtsgrundlagen darstellt.</p> <p>Nr. 4.3 Satz 1: Zuwendungen zur <i>Projektförderung</i> dürfen nur für solche Vor-</p>	<p>Seiten 5 und 6: 4 Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>Nr. 4.1 <i>unverändert</i></p> <p>wird zu Nr. 4.3 <i>unverändert</i></p> <p>wird zu Nr. 4.4 Satz 1: <i>unverändert</i></p>

<p>haben bewilligt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind.</p> <p>Satz 2: Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.</p>	<p><i>neu als Satz 2 eingefügt:</i> Bei Maßnahmen mit Gesamtausgaben von weniger als 100.000 EURO ist der Vorhabensbeginn ab Antragstellung (Posteingang bei der Bewilligungsbehörde) zugelassen.</p> <p>Satz 2 wird zu Satz 3: <i>unverändert</i></p> <p><i>neu als Satz 4 angefügt:</i> Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung und Herrichten des Grundstücks nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.</p>
<p>Nr. 4.4 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Antragsteller versichern kann, dass vor Antragstellung an die Stadt weitere Möglichkeiten auf Zuwendungen Dritter geprüft wurden und an Hand seiner Kosten- und Finanzierungsplanung/ Wirtschaftsplanung die Gesamtfinanzierung der Fördermaßnahme gesichert ist.</p>	<p>wird zu Nr. 4.2 <i>unverändert</i></p>
<p>Nr. 4.5 Zuwendungsvoraussetzungen für die <i>institutionelle</i> Förderung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Antragsteller/in existiert seit mindestens <i>fünf</i> Jahren, hat Sitz und Wirkungskreis in der Stadt Chemnitz und kann für diesen Zeitrahmen exponierte Projekte bzw. kontinuierliche Kunst- und Kulturangebote vorweisen; b) Antragsteller/in kann künftig und nachhaltig ein kontinuierliches Angebots- oder Veranstaltungsprogramm bereitstellen, das im Kalenderjahr jeweils, mindestens 11 Monate und/oder mit wöchentlichen Frequentierungsmöglichkeiten für <i>Nutzer/</i> Interessenten öffentlich zugänglich ist; 	<p>Nr. 4.5 Zuwendungsvoraussetzungen für die <u><i>institutionelle</i></u> Förderung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Antragsteller/in existiert seit mindestens drei Jahren, hat Sitz und Wirkungskreis in der Stadt Chemnitz und kann für diesen Zeitrahmen herausragende Projekte bzw. kontinuierliche Kunst- und Kulturangebote vorweisen; b) Antragsteller/in kann künftig und nachhaltig ein kontinuierliches Angebots- oder Veranstaltungsprogramm bereitstellen, das im Kalenderjahr jeweils, mindestens 11 Monate und/oder mit wöchentlichen Frequentierungsmöglichkeiten für Nutzer/innen bzw. Interessenten öffentlich zugänglich ist;

<p>c) Antragsteller/in bietet die Gewähr, dass eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist, er/sie über innerbetriebliche Strukturen verfügt, die nach betriebswirtschaftlichen Aspekten die Existenzsicherheit der geförderten Unternehmung auf eine solide Grundlage stellt; dies bezieht sowohl die Finanzmittelverwaltung und -abrechnung, die inhaltlichen, organisatorischen und technischen Dienste/Leistungen als auch die Einhaltung arbeitsrechtlicher Bestimmungen mit ein;</p> <p>d) Antragsteller/in sichert zu, dass <i>mindestens 80 v. H. des</i> durch ihn/sie bereitgestellten Leistungsvolumens in der Stadt Chemnitz stattfindet.</p> <p>Die institutionelle Förderung schließt grundsätzlich die Einbeziehung in eine Einzelprojektförderung aus. In besonderen Fällen können von dieser Ausschließlichkeitsregelung Ausnahmen gewährt werden. Eine Ausnahme liegt vor allem dann vor, wenn an dem Projekt ein besonderes Interesse der Stadt Chemnitz besteht.</p>	<p>c) <i>unverändert</i></p> <p>d) Antragsteller/in sichert zu, dass das durch ihn/sie bereitgestellte Leistungsvolumen überwiegend in der Stadt Chemnitz stattfindet.</p> <p><i>Absatz unverändert</i></p>
	<p><i>Nr. 4.6 neu</i></p> <p>Der Abschluss eines <u>Zuwendungsvertrags</u> zwischen der Stadt Chemnitz und einem freien Träger kommt nur zustande, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es handelt sich um ein Vorhaben von größerer kulturpolitischer Tragweite für die Stadt, in dem komplexe Sachverhalte zu bewältigen sind. - Der Träger hat sich im Rahmen seiner bisherigen städtischen Förderung als inhaltlich geeignet und wirtschaftlich zuverlässig erweisen.

<p>Seiten 5 bis 9: 5 Art und Umfang / Höhe der Zuwendung Nr. 5.1 Zuwendungsart</p> <p>Nr. 5.1.1 Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung oder als institutionelle Förderung gewährt. Die Zuwendungen für Arbeitsbeihilfe, Katalog und Gastspiel- bzw. Auftrittsförderung sowie investive Maßnahmen werden mit der Zuwendungsart Projektförderung bezuschusst.</p> <p>Nr. 5.1.2 Die Projektförderung beinhaltet Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben für die Erfüllung des Zuwendungszwecks in einem zeitlich definierten Rahmen und einem sachlich bezogenen Zweck.</p>	<p>Seiten 5 bis 8: 5 Art und Umfang / Höhe der Zuwendung Nr. 5.1 <u>Zuwendungsart</u></p> <p>Nr. 5.1.1 Satz 1: <i>unverändert</i></p> <p>Satz 2: <i>entfällt, da bereits geregelt unter Nr. 2.2</i></p> <p>Nr. 5.1.2 <i>inhaltlich unverändert; Satzbau geringfügig umgestellt</i></p>
<p>Nr. 5.1.3 Die institutionelle Förderung beinhaltet die zweckgebundene Gewährung von Zuwendungen zur Deckung eines nicht abgegrenzten oder abgegrenzten Teils der Betriebsausgaben (z. B. Fix-Kosten, Personalkosten, Sachkosten, Projektkosten etc.), die zur Betreibung einer künstlerisch-kulturellen Einrichtung bzw. Ausgaben, die zur Erfüllung eines kontinuierlichen Kunst- und Kulturangebotes im Rahmen eines Wirtschaftsjahres <i>üblich</i> und angemessen sind.</p>	<p>Nr. 5.1.3 <i>unverändert bis zum Textteil nach dem letzten Komma:</i></p> <p>... , die zur Erfüllung eines kontinuierlichen Kunst- und Kulturangebotes im Rahmen eines Wirtschaftsjahres notwendig und angemessen sind.</p>
<p>Nr. 5.2 Finanzierungsart Die Zuwendungen werden im Wege der Festbetrags- oder Anteilsfinanzierung gewährt. <i>In besonderem Ausnahmefall kann die Finanzierungsart auch im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt werden.</i></p> <p>Nr. 5.3 Form der Zuwendung</p> <p>Nr. 5.4 Bemessungsgrundlage</p>	<p>Nr. 5.2 <u>Finanzierungsart</u> <i>Fehlbedarfsfinanzierung wird als gleichberechtigte Finanzierungsart aufgezählt:</i> Die Zuwendungen können im Wege der Festbetrags-, Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden.</p> <p>Nr. 5.3 <u>Form der Zuwendung</u> <i>unverändert</i></p> <p>Nr. 5.4 <u>Bemessungsgrundlage</u></p>

<p>Nr. 5.4.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, d. h. diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Maßnahme notwendigerweise anfallen. <i>Grundlage für die Bewertung bildet die marktübliche Preisbildung und Anpassung</i> („zuwendungsfähige Ausgaben“). Grundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist der dem Antrag zugrunde liegende Kosten- und Finanzierungsplan oder Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan.</p>	<p>Nr. 5.4.1 <i>Satz 1 unverändert</i></p> <p><i>Satz 2 entfällt</i></p> <p><i>Satz 3 unverändert</i></p>
<p>Nr. 5.4.2 Absatz 1 Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig sind ...</p> <p>Absatz 2 Zahlt der Zuwendungsempfänger für seine Beschäftigten höhere Vergütungen als vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst erhalten oder sonstige Leistungen, die nicht im jeweils gültigen BAT geregelt sind, so mindern sich die zuwendungsfähigen Ausgaben um die Höhe des Differenzbetrages der tariflichen Orientierung und der über- oder außertariflichen Leistungen.</p>	<p>Nr. 5.4.2 Absatz 1 <i>„Grundsätzlich“ entfällt. Die Aufzählung wurde ergänzt um Abschreibungen, Ausgaben für Benefizveranstaltungen und verauslagte Vorsteuer.</i></p> <p>Absatz 2 <i>entfällt an dieser Stelle</i> <i>Besserstellungsverbot ist unter Nr. 5.4.4 geregelt</i></p>
<p>Nr. 5.4.3 Fahrtkosten können in Anlehnung an die Konditionen gemäß Sächsischem Reisekostengesetz (SächsRKG) abgerechnet werden.</p>	<p>Nr. 5.4.3 <i>Festlegung zu Fahrtkosten entfällt an dieser Stelle; ist unter Nr. 5.4.6 geregelt; dafür neu:</i> Der Ankauf von Kunstwerken aus Mitteln des Kulturförderbudgets ist ausgeschlossen.</p>
<p>Nr. 5.4.4 Sofern bei der Durchführung des Projektes oder bei der Umsetzung des Betriebskonzeptes keine Räume zur kostenlosen Überlassung zur Verfügung stehen, können Ausgaben für Mietzahlungen als zuwendungsfähig anerkannt werden. Als abrechenbar zuwendungsfähig werden maximal 30 v. H. der Gesamtausgaben der Fördermaßnahme anerkannt.</p>	<p>Nr. 5.4.4 <i>Mietkosten sind grundsätzlich zuwendungsfähig; die Beschränkung auf 30 v. H. wurde aufgehoben;</i></p> <p><i>dafür neu: Regelung zum Besserstellungsverbot (ehem. 5.4.2)</i></p>

<p>Nr. 5.4.5 Allgemeine Verwaltungs- und Organisationskosten können bis maximal 10 v. H. der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben als Verwaltungskostenumlage geltend gemacht werden.</p>	<p>Nr. 5.4.5 <i>bleibt so bestehen; wurde unverändert verschoben nach Nr. 5.4.7; dafür neu an dieser Stelle:</i> Die Bezuschussung von Personalkosten soll maximal 80 vom Hundert des Arbeitgeberbruttos pro Personalstelle nicht überschreiten. Bei Projektförderung können die Personalkosten nur anteilig entsprechend der Durchführungszeit in Ansatz gebracht werden.</p>
<p>Nr. 5.4.6 Der Abschnitt beschäftigt sich mit dem Erwerb oder der Herstellung von Gegenständen, schränkt die Zuwendungsfähigkeit auf 30 v. H. der Gesamtausgaben ein und regelt die Inventarisierung.</p>	<p>Nr. 5.4.6 <i>entfällt, da Erwerb oder Herstellung von Gegenständen zur Erfüllung des Zweckes grundsätzlich zuwendungsfähig ist und keiner Einschränkung mehr unterliegen soll; die Inventarisierungspflicht ist gesetzlich vorgeschrieben und in den jeweils gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen geregelt; dafür neu an dieser Stelle:</i> Die Bezuschussung von Reisekosten erfolgt nach den Vorschriften des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung.</p>
<p>Nr. 5.4.7 Der Abschnitt regelt die Anerkennung von Personalkosten.</p>	<p>Nr. 5.4.7 <i>Anerkennung von Personalkosten ist verkürzt unter Nr. 5.4.5 geregelt; dabei wurde Muss- zur Sollbestimmung; Begrenzung auf Höchstbetrag ist entfallen; neu an dieser Stelle: Möglichkeit Verwaltungskostenumlage (ehem. 5.4.5)</i></p>
<p>Nr. 5.4.8 Eigenleistungen des Antragstellers sind separat als Anlage zum Kosten- und Finanzierungsplan/Wirtschaftsplan aufzuführen. Art und Umfang der Eigenleistungen müssen einzeln dargestellt werden und sich an vergleichbaren marktüblichen Werten orientieren. Da Eigenleistungen <i>Aufwendungen darstellen, sind sie grundsätzlich nicht zuwendungsfähig</i>. Sie können jedoch im Einzelfall bei der Bemessung der Zuwendung einen erhöhten Fördersatz begründen.</p>	<p>Nr. 5.4.8 <i>Sätze 1 und 2 unverändert</i> <i>Satz 3:</i> Da Eigenleistungen kassenmäßig nicht nachweisbar sind, zählen sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. <i>Satz 4 unverändert</i></p>

<p>Bei der Vorlage des Verwendungsnachweises können Eigenleistungen in Ausnahmefällen nachträglich zur Senkung der Ausgaben (Geldausgänge) berücksichtigt werden. In diesem Fall sind sie durch prüfungsfähige Belege nachzuweisen.</p>	<p><i>Satz 1 unverändert</i> <i>Satz 2:</i> In diesem Fall sind sie durch Angaben zu Tätigkeit, Stundensatz und Stundenzahl prüfungsfähig nachzuweisen.</p>
<p>Nr. 5.5 Höhe der Zuwendung</p> <p>Nr. 5.5.1 Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung wird auf 30 v. H. der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben orientiert. Im Regelfall kann die Höhe der Zuwendung jedoch 80 v. H. der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.</p> <p>Nr. 5.5.2 Eigenfinanzierungsanteil</p>	<p>Nr. 5.5 <u>Höhe der Zuwendung</u></p> <p>Nr. 5.5.1 <i>Satz 1 entfällt</i> <i>Satz 2 → Sollbestimmung, zzgl. Satz 3 → neu, Öffnung für Ausnahmen</i> Die Höhe der Zuwendung soll 80 v. H. der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.</p> <p>Nr. 5.5.2 <i>unverändert</i></p>
<p>Nr. 5.5.3 Bei der Förderung von künstlerisch-kulturellen Maßnahmen, die außerhalb der Stadt Chemnitz wirksam werden, diese dabei aber in <i>entsprechender</i> positiver Weise repräsentieren, sollte ...</p> <p>Nr. 5.5.4 Arbeitsbeihilfen sind auf dem Höchstbetrag von 4.000 EURO je Fördermaßnahme für das Förderjahr begrenzt.</p>	<p>Nr. 5.5.3 Bei der Förderung von künstlerisch-kulturellen Maßnahmen, die außerhalb der Stadt Chemnitz wirksam werden, diese dabei aber in positiver Weise repräsentieren, sollte ...</p> <p>Nr. 5.5.4 Arbeitsbeihilfen sind auf dem Höchstbetrag von 2.000 EURO je Fördermaßnahme für das Förderjahr begrenzt.</p>
<p>Nr. 5.5.5 Die Zuwendung für <i>Katalogförderung</i> wird für den Einzelfall auf maximal 7.500 EURO festgelegt.</p> <p>Nr. 5.5.6 Bezuschussung der Gastspiel- und Auftrittsförderung</p>	<p>Nr. 5.5.5 Zuwendungen für die Herstellung von künstlerischen Werken werden für den Einzelfall auf maximal 2.000 EURO festgelegt.</p> <p>Nr. 5.5.6 <i>unverändert</i></p>

<p>Seite 9: 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen</p> <p>Nr. 6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung <i>und</i> die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides <i>und</i> die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten <i>bei der Kulturraumförderung die VwV zu § 44 SÄHO, bei der kommunalen Kunst- und Kulturförderung die haushaltsrechtlichen Vorschriften der Stadt Chemnitz</i>, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.</p> <p>Nr. 6.2 Vorläufige Haushaltsführung</p>	<p>Seite 8: 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen</p> <p>Nr. 6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides bzw. die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die unter 1.1 aufgeführten Rechtsgrundlagen, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.</p> <p>Nr. 6.2 <i>unverändert</i></p>
<p>Nr. 6.3 Ausführungen zum Zuwendungsbescheid Absatz 1 Absatz 2 Ausführungen zu den Nebenbestimmungen <i>Für die Zuwendung aus Mitteln der kommunalen ...</i></p> <p>Absatz 3 <i>Die Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen)...</i></p>	<p>wird zu Nr. 6.5</p> <p><i>Absatz 1 unverändert</i> <i>Absatz 2 neu:</i> Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>Absatz 3 <i>entfällt</i></p> <p>Nr. 6.3 <i>neu</i> Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltssperre gemäß § 30 SächsKomHVO ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Bewilligung/Vereinbarung für die Zukunft teilweise widerrufen werden. Im Übrigen bleibt es der Bewilligungsbehörde vorbehalten, Bescheide zu ändern oder zu widerrufen, falls dies durch Vorgaben des Gesetzgebers oder durch sonstige Vorgaben für die Haushalts- und Wirtschaftsführung erforderlich wird (Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG).</p>

	<p>Nr. 6.4 <i>neu</i> Bei krisenbedingten Schließzeiten kultureller Einrichtungen und dem notwendigen Ausfall von Projekten/Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Erstattung von Ausfallhonoraren und bereits entstandenen Vorbereitungskosten, denen eine vertragliche Vereinbarung zugrunde liegt sowie auf den Ausgleich von Einnahmeverlusten zu stellen. Eine Bewilligung ist in diesen Fällen nur nach Einzelprüfung und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich. Voraussetzung ist ebenso, dass spezielle Hilfsprogramme zur Abwendung der finanziellen Notsituation zuerst in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nr.6.5 = <i>ehemals Nr. 6.3 (s. oben)</i></p>
<p>Seiten 10 bis 15: 7 Verfahren Nr. 7.1 Antragsverfahren</p> <p>Nr. 7.1.1 Antrags- und Bewilligungsbehörde ist die Stadtverwaltung Chemnitz/ Kulturamt. Eine Bearbeitung des Antrages erfolgt <i>in der Regel</i> nur, wenn bereits erhaltene Zuwendungen termingerecht und vollständig abgerechnet wurden.</p> <p>Stichtage für die Beantragung:</p> <p>30.06. für das jeweils nachfolgende Haushaltsjahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anträge auf <i>kommunale Kunst- und Kulturförderung</i> - <i>Anträge auf Förderung nach Maßgabe des Sächsischen Kulturraumgesetzes (SächsKRG)</i> - <i>Anträge auf anteilige Mitfinanzierung von öffentlich geförderten Arbeitsfördermaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit</i> - Anträge auf Mietstützung für Mieter in kommunalen Objekten 	<p>Seiten 9 bis 13: 7 Verfahren Nr. 7.1 <u>Antragsverfahren</u></p> <p>Nr. 7.1.1 Antrags- und Bewilligungsbehörde ist die Stadtverwaltung Chemnitz/ Kulturbetrieb. Eine Bearbeitung des Antrages erfolgt nur, wenn bereits erhaltene Zuwendungen termingerecht und vollständig abgerechnet wurden.</p> <p>Stichtage für die Beantragung:</p> <p><u>30.06. für das jeweils nachfolgende Haushaltsjahr:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Anträge auf Kunst- und Kulturförderung mit einer Antragssumme über 3.500 EURO (institutionelle o. Projektförderung) - Anträge auf Mietstützung für Mieter in kommunalen Objekten - Anträge auf Förderung investiver Maßnahmen

<p>01.09. für das jeweils nachfolgende Haushaltsjahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Nachtragstermin für Anträge auf kommunale Kunst- und Kulturförderung für Projekte mit einer Antragssumme bis maximal 2.000 Euro</i> <p>Die Anträge sind schriftlich unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare einzureichen. Alle Antragsformulare sind im Kulturamt der Stadt Chemnitz erhältlich.</p>	<p><u>01.09. für das jeweils nachfolgende Haushaltsjahr:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Anträge auf kommunale Kunst- und Kulturförderung für Projekte mit einer Antragssumme bis maximal 3.500 EURO inklusive Kleinprojektförderung für das nachfolgende Haushaltsjahr <p><u>im Zeitraum 01.03. bis 15.11. für das laufende Haushaltsjahr:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Spontananträge auf Förderung aus dem Reservefonds - Anträge auf Kleinprojektförderung bis maximal 2.000 EURO spätestens 4 Wochen vor Maßnahmebeginn <p>Die Anträge sind schriftlich unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare und nach Möglichkeit auch in elektronischer Form einzureichen.</p>
<p>Nr. 7.1.2 Absatz 1: Die im Rahmen des jeweiligen Haushaltsjahres im Haushaltsplan der Stadt Chemnitz eingestellten finanziellen Mittel für die kommunale Kunst- und Kulturförderung können mit einem Richtwert in Höhe von 95 v. H. in den Verwaltungsvorschlag für das jeweils nachfolgende Haushaltsjahr aufgenommen werden.</p> <p>Absatz 2: <i>5 v. H. des jeweiligen Haushaltsansatzes kann das Kulturamt der Stadt Chemnitz für spontan und kurzfristig entstandene Projektvorhaben außerhalb der o. g. Stichtagsregelungen reservieren. Über die Ausreichung dieser reservierten Mittel kann das Kulturamt nach pflichtgemäßem Ermessen selbst entscheiden. Gegenüber dem Kulturbeirat und dem Stadtrat, soweit er nicht die Zuständigkeit auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat, besteht diesbezüglich Mitteilungspflicht.</i></p>	<p>Nr. 7.1.2 Absatz 1: Die im Rahmen des jeweiligen Haushaltsjahres im Haushaltsplan der Stadt Chemnitz eingestellten finanziellen Mittel für die kommunale Kunst- und Kulturförderung können mit einem Richtwert in Höhe von mindestens 95 v. H. in den Verwaltungsvorschlag für das jeweils nachfolgende Haushaltsjahr aufgenommen werden.</p> <p>Absatz 2: Bis zu 5 v. H. des jeweiligen Haushaltsansatzes kann der Kulturbetrieb der Stadt Chemnitz für spontan und kurzfristig entstehende Projektvorhaben außerhalb der o. g. Stichtagsregelungen reservieren (Reservefonds).</p> <p><i>Sätze 2 und 3 entfallen an dieser Stelle; Gremienbeteiligung ist unter Nr. 7.2.3 geregelt</i></p>
<p>Nr. 7.1.3 Umgang mit nicht verwendeten oder nicht zur Auszahlung abgerufenen Fördermitteln</p>	<p>Nr. 7.1.3 <i>entfällt an dieser Stelle; wird geregelt unter Nr. 7.2.2; vorgezogen wird die Nennung der mit dem Antrag beizubringenden Unterlagen:</i></p>

a) bei Projektförderung

Nennung der Unterlagen

- bei Zuwendung für Arbeitsbeihilfe die *exzerptähnliche Beschreibung* des Produktes/Werkes, die Benennung der Art und Weise der *Publizierung* und Aussagen über die beabsichtigte Verwendung der Zuwendung
- bei Zuwendung für Gastspiel- bzw. Auftrittsförderung die *Höhe* der geplanten Veranstaltungen im Jahr, ...

a) bei Projektförderung

Nennung der Unterlagen unverändert bis auf 4. und 5. Anstrich:

- bei Zuwendung für Arbeitsbeihilfe die **aussagekräftige Skizze**/Beschreibung des Produktes/Werkes, die Benennung der Art und Weise der **Veröffentlichung** und Aussagen über die beabsichtigte Verwendung der Zuwendung
- bei Zuwendung für Gastspiel- bzw. Auftrittsförderung die **Anzahl** der geplanten Veranstaltungen im Jahr, ...

folgender Absatz wird neu angefügt:

Bei Anträgen auf Förderung investiver Maßnahmen sind vom Antragsteller Angaben mit folgendem Mindestinhalt zu machen:

- **Verwendungszweck (Beschreibung der Maßnahme, spezielle Teilobjekte, Bauabschnitte)**
- **Unterlagen zum baulichen Vorbereitungsstand (Gutachten, Genehmigungen, Zeitplan)**
- **Kostenermittlung (nach DIN 276 oder Gewerken bei Baumaßnahmen, gemäß Angebot)**
- **Eigenmittelanteil sowie andere Fremdmittel des Zuwendungsempfängers**
- **Abstimmungs- oder Beratungshinweis mit/von der AG Barrierefreies Bauen**

Weitere Modalitäten z. B. zur bauseitigen Begleitung, Prüfung, Betreuung u. ä. kann die Stadt im Rahmen der Bewilligung regeln.

b) bei institutioneller Förderung

die beizubringenden Unterlagen werden um folgende Anstriche ergänzt:

- **Bei Anträgen auf Mietstützung sind Angaben zum kulturellen Nutzungskonzept, zum Mietvertrag und zur Größe der kulturell genutzten Fläche vorzulegen.**
- **Bei Anträgen auf mehrjährige Förderung müssen die Wirtschaftspläne nach Haushaltsjahren getrennt eingereicht werden. Antragsteller, deren Basiskosten bereits über das „Duale Fördermodell“ gesichert sind, legen für die Beurteilung der inhaltlichen Arbeit das jeweilige Kulturkonzept vor.**

	<p><i>Im Absatz zum Vorsteuerabzug entfällt das Wort „Grundsätzlich“.</i></p>
<p>Nr. 7.1.4 Nennung der mit dem Antrag beizubringenden Unterlagen (<i>siehe Nr. 7.1.3 der neuen Richtlinie</i>)</p> <p>Nr. 7.1.5 Zusätzlich einzureichende Unterlagen bei Erstantragstellung (<i>siehe Nr. 7.1.4 der neuen Richtlinie</i>)</p>	<p>Nr. 7.1.4 <i>Zusätzlich einzureichende Unterlagen bei Erstantragstellung → entspricht unverändert dem Text der Regelung unter Nr. 7.1.5 der Fassung v. 2006.</i></p>
<p>Nr. 7.2 Bewilligungsverfahren</p> <p>Nr. 7.2.1 Darstellung der Beratungsfolge</p>	<p>Nr. 7.2 <u>Bewilligungsverfahren</u></p> <p>Nr. 7.2.1 <i>Beratungsfolge besteht unverändert; kürzere Textfassung, indem nicht mehr zwischen kommunaler und Kulturraumförderung unterschieden wird</i></p> <p><i>wird zu 7.2.5 unverändert</i></p>
<p>Nr. 7.2.2 Erteilung Zuwendungsbescheide</p>	<p><i>Nr. 7.2.2 neu:</i> Bei nichtverwendeten oder nicht zur Auszahlung abgerufenen Fördermitteln kann die Stadt Chemnitz/Kulturbetrieb bis zu einer Höhe von 10.000 EURO im Einzelfall über eine Neuvergabe nach pflichtgemäßem Ermessen selbst entscheiden. Der Kulturbeirat und der Stadtrat, soweit er nicht die Zuständigkeit auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat, sind über die Neuvergabe im Einzelnen zu informieren. Bei Fördersummen von mehr als 10.000 EURO soll die Vergabe mit den zuständigen Gremien abgestimmt werden.</p> <p><i>Nr. 7.2.3 neu:</i> Über die Ausreichung der Mittel aus dem Reservefonds kann die Stadt Chemnitz/Kulturbetrieb nach pflichtgemäßem Ermessen selbst entscheiden. Bei Fördersummen bis max. 2.000 EURO (Kleinprojektförderung) besteht diesbezüglich gegenüber dem Kulturbeirat und</p>

<p>Nr. 7.2.3 Bei Trägern, die mit ihren Leistungen von mehreren Bereichen der Stadt gefördert werden, <i>kann die Zuwendung ...</i></p>	<p>dem Stadtrat, soweit er nicht die Zuständigkeit auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat, eine Mitteilungspflicht. Bei Fördersummen von mehr als 2.000 € soll die Vergabe mit den zuständigen Gremien abgestimmt werden.</p> <p><i>wird zu 7.2.4</i> Bei Trägern, die mit ihren Leistungen von mehreren Bereichen der Stadt gefördert werden, erfolgt vor Bewilligung eine Abstimmung über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben, um Doppelförderungen zu vermeiden.</p>
<p>Nr. 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren Nr. 7.3.1 Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt werden.</p> <p>Nr. 7.3.2 und 7.3.3 Weitere Ausführungen zur Mittelabforderung (<i>siehe Nr. 7.3.1 der neuen Richtlinie</i>)</p>	<p><u>Nr. 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren</u> Nr. 7.3.1 Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt werden. Abweichend davon wird bei ganzjährigen Projekten bis 5.000 EURO der Mittelabruf für den gesamten Förderzeitraum zugelassen. Weitere Ausnahmen kann die Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid regeln.</p>
<p>Nr. 7.3.4 <i>wird zu 7.3.2 der neuen Richtlinie</i> Zuschüsse für Investitionen <i>im Rahmen der Kulturraumförderung</i> werden nur dann ausgezahlt, wenn es der Baufortschritt erlaubt oder bei der Beschaffung bzw. bei Lieferung des Investitionsgutes. <i>Es sind entsprechende Unterlagen vorzulegen, die den baulichen Vorbereitungsstand begründen.</i></p>	<p>Nr. 7.3.2 Zuschüsse für Investitionen werden nur dann ausgezahlt, wenn es der Baufortschritt erlaubt oder bei der Beschaffung bzw. bei Lieferung des Investitionsgutes. Mit dem Auszahlungsantrag sind entsprechende Unterlagen vorzulegen, die den Mittelbedarf begründen.</p>
<p>Nr. 7.3.5 <i>wird zu 7.3.3 der neuen Richtlinie</i> Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem <i>Kulturamt</i> unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, - die Zuwendung bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes oder bis zum Abschluss der Fördermaßnahme nicht verbraucht ist, 	<p>Nr. 7.3.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Kulturbetrieb unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, - die Zuwendung bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes oder bis zum Abschluss der Fördermaßnahme nicht verbraucht ist,

- bei Förderung nach § 6 SächsKRG die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- sich herausstellt, dass derwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend demwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- sich bei Projektförderung nach Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplanes eine Ermäßigung der Gesamtausgaben um mehr als 7,5 v. H. oder mehr als 10.000 EURO ergibt,
- er nach Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplanes/ Wirtschaftsplanes weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
- eine Gesamtvollstreckungs-, Vergleichs oder Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

- die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- sich herausstellt, dass derwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- **mit der Zuwendung beschaffte** Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend demwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- sich bei Projektförderung nach Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplanes eine Ermäßigung der Gesamtausgaben um mehr als 7,5 v. H. oder mehr als 10.000 EURO ergibt,
- er nach Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplanes/ Wirtschaftsplanes weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
- eine Gesamtvollstreckungs-, Vergleichs oder Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

Nr. 7.3.4 neu

Nicht verbrauchte Kassenmittel sind zurückzuzahlen. Bei institutionell geförderten Trägern kann die Bewilligungsbehörde in Ausnahmefällen die Bildung von Rücklagen zulassen:

- **Eine Liquiditätsreserve darf maximal in Höhe von 2/12 der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gebildet werden, um die ersten 2 Monate des Wirtschaftsjahres zahlungsfähig zu sein und den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.**
- **Eine zweckgebundene Rücklage darf gebildet werden, wenn in absehbarer Zeit eine kostenintensive Maßnahme zu realisieren ist, deren Finanzbedarf innerhalb eines Haushaltsjahres nicht erwirtschaftet werden kann.**

<p>Nr. 7.4 Verwendungsnachweisverfahren</p> <p>Nr. 7.4.1 Nach Ende der Zuwendungsgewährung ist vom Zuwendungsempfänger dem Kulturamt der Stadt Chemnitz ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.</p>	<p>Nr. 7.4 <u>Verwendungsnachweisverfahren</u></p> <p>Nr. 7.4.1 Nach Ablauf der Maßnahme ist der Bewilligungsbehörde vom Zuwendungsempfänger ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.</p>
<p>Nr. 7.4.2 <i>In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes/Wirtschaftsplanes auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag der Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug hat, dürfen nur Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Zuwendungsempfänger mit kaufmännischer Buchführung fügen eine Gewinn- und Verlustrechnung mit entsprechender Begründung sowie auf Verlangen der Bewilligungsbehörde eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben bei.</i></p>	<p>Nr. 7.4.2 Der zahlenmäßige Nachweis besteht bei der institutionellen Förderung aus der Jahresrechnung bzw. dem Jahresabschluss und bei der Projektförderung aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes sowie einer Belegliste. In der Belegliste sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt auszuweisen. Rechnungs- und Zahlungsdatum, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung sind anzugeben. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug hat, dürfen nur Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Bei Einzelkünstlerförderung ist die vergütete Leistung unter Angabe von Tätigkeit, Stundensatz und Stundenzahl prüfungsfähig nachzuweisen.</p>
<p>Absatz 2 Mit dem Zuwendungsbescheid kann in geeigneten Fällen ... <i>wird neu formuliert</i></p>	<p><i>Absatz 2 neu:</i> Bei Zuwendungen im Bereich der Projektförderung ist ein einfacher Verwendungsnachweis (Sachbericht und summarische Darstellung ohne Belegliste) grundsätzlich bis zu einer Höhe von 10.000 EURO möglich, sofern dieser ausdrücklich im Zuwendungsbescheid zugelassen ist. Das Recht der Nachforderung von Angaben und Unterlagen bzw. der vertieften Prüfung in Abständen von drei bis fünf Jahren bleibt davon unberührt.</p>

<p>Nr. 7.4.3 Die Verwendung der Zuwendung ist spätestens <i>innerhalb von drei Monaten nach Ende der Erfüllung des Zuwendungszwecks dem Kulturamt der Stadt Chemnitz</i> nachzuweisen, soweit im Zuwendungsbescheid keine andere Frist bestimmt wird.</p>	<p>Nr. 7.4.3 Die Verwendung der Zuwendung ist spätestens mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monat nachzuweisen, soweit im Zuwendungsbescheid keine andere Frist bestimmt wird.</p>
<p>Nr. 7.4.4 Im Verwendungsnachweis ist <i>per</i> rechtsverbindlicher Unterschrift des Zuwendungsempfängers zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben vollständig sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.</p>	<p>Nr. 7.4.4 Im Verwendungsnachweis ist durch rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben vollständig sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.</p>
<p>Nr. 7.4.5 Die Stadt Chemnitz ist jederzeit berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Zuwendungsempfänger hat alle Belege und Verträge sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen <i>6 Jahre</i> nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.</p>	<p>Nr. 7.4.5 Die Stadt Chemnitz ist jederzeit berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Zuwendungsempfänger hat alle Originalbelege und Verträge sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften oder auf Grund der Zweckbindfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.</p>
<p>Nr. 7.5 Widerruf, Erstattung der Zuwendung, Verzinsung</p> <p>Nr. 7.5.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Das gilt insbesondere, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den im Bewilligungsbescheid Bestimmten Zweck verwendet wird 	<p>Nr. 7.5 <u>Rücknahme, Widerruf, Erstattung der Zuwendung, Verzinsung</u></p> <p>Nr. 7.5.1 <i>unverändert</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - eine auflösende Bedingung eingetreten ist - die Zuwendung durch unrichtige Angaben erwirkt worden ist

<p>- die Zuwendung durch unrichtige Angaben erwirkt worden ist - eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung)</p> <p>Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt (Mitteilungspflicht, Vorlage des Verwendungsnachweises).</p>	<p>- mit der Maßnahme nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wird</p> <p><i>unverändert</i></p>
<p>Nr. 7.5.2 Die zu erstattende Leistung wird durch einen schriftlichen Verwaltungsakt (Bescheid) festgesetzt. Der Rückzahlungsanspruch wird mit Zugang dieses Verwaltungsaktes beim Zuwendungsempfänger fällig und ist ab dem Tag der Auszahlung nach Maßgabe des § 49a VwVfG in der jeweils geltenden Fassung zu verzinsen.</p>	<p>Nr. 7.5.2 <i>unverändert</i></p>
<p>Seite 15: 8 Zusätzliche Förderbestimmungen Nr. 8.1 Die Stadt Chemnitz kann freien Trägern im Rahmen der Kulturraumförderung, wenn es die Haushaltslage erlaubt, in Ausnahmefällen für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren Zusagen zur Höhe von künftigen Zuwendungsbeträgen erteilen. Das Zuwendungsverfahren wird auch in diesen Fällen durch Zuwendungsbescheide gestaltet. Die Finanzierungszusagen sind dem Stadtrat (Kulturkonvent) der Stadt Chemnitz zur Beschlussfassung vorzulegen, soweit er nicht die Zuständigkeit auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat. Die Zusagen stehen unter dem Vorbehalt, der in folgenden Haushaltsjahren zur Verfügung stehenden Mittel.</p> <p>Nr. 8.2 Bei allen Veröffentlichungen (Plakate, Pressemitteilungen, Dokumentationen), die im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Stadt Chemnitz/ Kulturamt hinzuweisen.</p>	<p><i>Absatz entfällt vollständig mehrjährige Förderung ist geregelt unter den Nr. 2.2.2.2 und 7.1.3 b)</i></p> <p><i>Welche Form bzw. welcher Wortlaut für den Hinweis auf die Förderung zu verwenden ist, wird im Bescheid geregelt.</i></p>

<p>Seite 15: 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten</p> <p>Die 2. Änderung der Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich Kunst und Kultur tritt am 01.01.2006 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 04.11.1998 in der Fassung der 1. Änderung vom 01.01.2002 außer Kraft.</p>	<p>Seite 13: 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten</p> <p>Die 3. Änderung der Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich Kunst und Kultur tritt am in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig treten die Richtlinie vom 04.11.1998 in der Fassung der 1. Änderung vom 01.01.2002 sowie in der Fassung der 2. Änderung vom 01.01.2006 außer Kraft.</p>
<p>Seiten 16 bis 18: <u>Anlage</u></p> <p><u>Regionale Förderschwerpunkte für den urbanen Kulturraum Chemnitz - gültig in Verbindung mit den Schwerpunkten der Kulturentwicklungsplanung bis zum Jahr 2012</u></p>	<p>Seiten 14 bis 19: <u>Anlage</u></p> <p>Strategischer Leitfaden zur Förderung freier Kultur in Chemnitz</p>